

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW2-WA-0343/008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

Haferl

39241

09. November 2024

Betrifft

Hagl Stefan; Feldberegnung, 22 Brunnen, TU-1429; Politische Gemeinden: Tulln an der Donau, Judenau-Baumgarten und Langenrohr; wasserrechtliches Verfahren -

Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Herr Hagl Stefan hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus 22 Brunnen für Bewässerungszwecke angesucht.

Aus folgenden Brunnen sollen nachstehende Agrarflächen bewässert werden:

Brunnen Nr.	Brunnengrundstücke	Beregnungsgrundstücke
KG Asparn, KGNr. 20106		
1	391	426, 427, 428, 429, 430
2	396	410, 411
3	516	494, 495, 496, 497, 498
4	1172 (550 vor Kommassierung)	1172 (550 und 551 vor Kommassierung)
5	577	578, 579, 580, 604, 606, 612, 1068, 1076, 1077
6	1195 (522 vor Kommassierung)	1195 (vor Kommassierung: Teilflächen von 467, 468, 469, 470, 521, 522, 523 und 524)
KG Judenau, KGNr. 20136		
7	668/1	679/2, 680/2
8	705	706, 707
KG Langenrohr, KGNr. 20146		
9	Grenze zwischen 653/2 und 654/2	654/2
KG Staasdorf, KGNr. 20182		
10	238	240, 242, 241, 243
11	253	328, 329, 330
12	322	401/2
13	359	355/4, 370
14	407/2	408/2, 409/2, 415

KG Tulln, KGNr. 20189		
15	3301/3	3236, 3237
16	3322	3320, 3331, 3333
17	3527	3528
18	3543	3543
19	3554	3550, 3551, 3552, 3554, 3649, 3651, 3652
20	3582	3568
21	3713	3713 184 und 185, beide KG Staasdorf
22	4077	4067, 4068, 4069, 4070, 4077, 4078

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Donnerstag, den 16. Jänner 2025 um 10:30 Uhr

**Treffpunkt: Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenrohr
3442 Langenrohr, Schulstraße 7/1**

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
 - die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
 - jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,
- geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

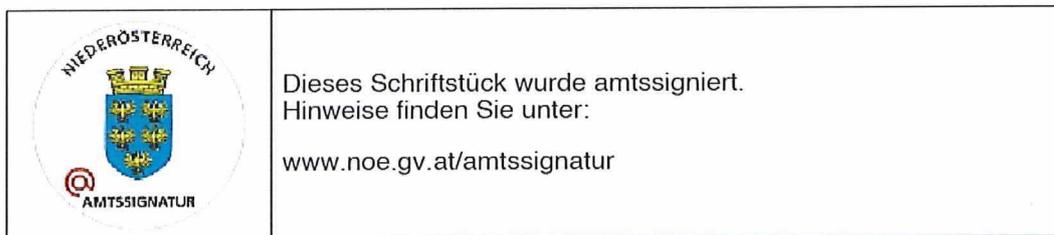
Rechtsgrundlagen

§§ 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

1. **Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau**
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
2. Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 41, 3441 Baumgarten
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
3. Marktgemeinde Langenrohr, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 7/1, 3442 Langenrohr
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Für den Bezirkshauptmann
H a f e r l



Openheimer am

13. NOV. 2024

Openheimer am

16.01.2025